

III. Da bey den Großherzoglichen Militär-Gerichten gegenwärtig eine verschiedene organische Einrichtung besteht, je nachdem es sich von Ausübung der Civil- oder der Kriminal-Gerichtbarkeit über Militär-Personen handelt, und es daher dem Großherzoglichen Militär-General-Kommando wünschenswerth ist, daß allen schriftlichen Erlassen an die Militär-Gerichte eine dieser Einrichtung entsprechende äußere Bezeichnung gegeben werde: so weisen wir sämtliche Unterbehörden und Privat-Personen unseres Reiches hierdurch an, ihren Erlassen und Eingaben an die Militär-Gerichte auf der Aufschrift jederzeit noch die Bezeichnung „Civil-Sache“ oder „Untersuchungssache“ beyzufügen, je nachdem es sich von der einen oder der andern Geschäftsgattung handelt.

Weimar den 29. September 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Der Großherzogliche Lehenrath, Christoph Theodor Gottlieb Ducht, zu Großneuhausen, hat die ihm übertragen gewesene Verwaltung des Gerichtes zu Oberreisen freywillig niedergelegt, um seinen übrigen Dienststellen mehr leben zu können. An seine Stelle wählte der Inhaber des gedachten Gerichtes, der Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinke zu Oberreisen, in der Person des Großherzoglichen Amts-Kommissars Carl Zacharias Hohlbein zu Buttstädt einen neuen Justitiar, präsentirte solchen und Großherzogliche Landesregierung hat diese Wahl ausnahmsweise genehmiget, auch die Verpflichtung und Einführung des genannten Amts-Kommissars Hohlbein als Verwalter des Heinke'schen Gerichtes zu Oberreisen durch eine besonders dazu ernannte Kommission am 26. vorigen Monats vornehmen lassen.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 12. Oktober 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.